

Informationsblatt

Regularien für die vollzeitschulischen Bildungsgänge nach (Anlage B und C) des Berufskollegs zur Sicherstellung einer erfolgreichen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG):

1. Schulpflicht

SchulG, § 38: Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II.

2. Schulverhältnis

SchulG, § 42: Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

SchulG, § 43: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

SchulG, § 53: Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(4) Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen* insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

* 30 Tage \cong 30 Unterrichtstage (Beschluss der Bildungsgangskonferenz)

Beschlüsse der Bildungsgangskonferenzen

• Beurlaubung

Eine Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin aus triftigem Grund wird nur gewährt, wenn ein entsprechender Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. des Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorliegt.

Liegt der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig vor, gilt der versäumte Unterricht als unentschuldigt.

• Schulversäumnis

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, gelten folgende Regelungen:

- 1) Am Morgen der Abwesenheit erfolgt eine telefonische Benachrichtigung der Schule.
☎ (02381) 97306 – 0
- 2) Entschuldigungen sind am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts dem Klassenlehrer ins Fach zu legen oder bei Unterricht direkt abzugeben.
- 3) Bei längerer Abwesenheit hat eine schriftliche Entschuldigung oder ein Attest spätestens am 3. Tag vorzuliegen.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage (4. Tag) gilt der versäumte Unterricht als nicht entschuldigt.

Unpünktliches Erscheinen zum Unterricht ohne triftigen Grund führt beim vierten Mal zum Ausschluss aus der begonnenen Unterrichtsstunde (Doppelstunde?). Die versäumte Stunde wird als Fehlzeit gewertet.

Ein Verlassen des Unterrichts ohne Abmeldung bei dem nachfolgenden Lehrer führt zu einem Eintrag in die Schülerakte - im Wiederholungsfall zu einem schriftlichen Verweis - und wird als Leistungsverweigerung gewertet.

• Fehlen bei Leistungskontrollen

Leistungskontrollen sind schriftliche Arbeiten und „sonstige Leistungen“ (z.B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate und Präsentationen)

- 1) Ein Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen wird nur bei Vorlage einer Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt, ansonsten als Leistungsverweigerung (Note „ungenügend“) bewertet.
- 2) Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, wird ein ärztliches Attest verlangt und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten eingeholt.
- 3) Bei unentschuldigtem Fehlen wird auch die mündliche Leistung mit ungenügend bewertet.
- 4) Aufgaben mit festen Abgabeterminen sind trotz Abwesenheit zunächst fristgerecht einzureichen. Eine Terminverschiebung muss vorab rechtzeitig mit dem entsprechenden Fachlehrer vereinbart werden.
- 5) Bei entschuldigtem Fehlen ist es die Pflicht des Schülers, sich innerhalb von 3 Tagen nach Rückkehr in die Schule bei dem betroffenen Fachlehrer über einen Nachholtermin für die Leistungskontrolle(n) zu informieren (**Bringepflicht**).

Ein nicht Einhalten der Informationspflicht wird als Leistungsverweigerung gewertet.

• Hausaufgaben

Hausaufgaben in der Sekundarstufe II dienen nicht nur zur Festigung des bereits Gelernten, sondern haben vielfach auch die Funktion einer vorbereitenden Maßnahme auf die nächste Unterrichtsstunde.

Nicht gemachte Hausaufgaben gefährden somit das Erreichen der gesteckten Bildungsziele und werden deshalb als Leistungsverweigerung bewertet.

Arbeitsaufgaben sind auch dann zu erledigen, wenn am Tag der Aufgabenstellung aus irgendeinem Grund der Unterricht versäumt wurde (**Informationspflicht**).

Bei Hausaufgaben wird auf saubere Ausführung Wert gelegt. Hausaufgaben werden handschriftlich oder mit Hilfe des PC's erstellt. Der jeweilige Fachlehrer legt die geforderten Ausführungsbestimmungen fest.

• **Schüler PC**

Der Einsatz eines häuslichen PC mit Drucker ist unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung.

• **Unterrichtsmaterial**

Grundsätzlich sind zum Unterricht folgende Materialien mitzubringen:

Schreibzeug	- Kugelschreiber - Druckbleistift 0,5 HB - Druckbleistift 0,7 HB - Ersatzminen (0,5 u. 0,7) - Farbstifte (FineLiner 0,5 in rot, grün u. blau - Radiergummi (Kautschukbasis)
Zeichenwerkzeug	- Lineal (Geodreieck)
Blätter	- DIN A4 kariert und gelocht, ohne Rand
Konzeptpapier	- beschreibbares Abfallpapier
Taschenrechner	- ggf. Typ erfragen
Hefter	- für das jeweilige Fach
Bücher	- für das jeweilige Fach
Speichermedien	- 3,5 Zoll Disketten, 2 Stck - USB-Stick oder - ggf. USB Festplatte

Fehlende Unterrichtsmaterialien können zum Ausschluss vom Unterricht führen!

• **Schulbücher**

Bis auf einen Eigenanteil werden Schulbücher ausgeliehen und sind pfleglich zu behandeln (Schutzhülle!) Im Stempelfeld der ersten Seite sind der Name und die Klasse einzutragen.

• **Ihr Eigenanteil**

Medien aus dem Eigenanteil werden vom Fachlehrer bekannt gegeben und sind fristgerecht anzuschaffen.

Schüler/Schülerin: **Alter:** **Klasse:**

Ich bestätige die Kenntnisnahme der oben aufgeführten Regularien.

(Datum)

(Schüler/Schülerin)

(ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Eine PDF- Kopie dieses Dokuments liegt in ihrem Klassenordner auf dem Server.